

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)

vom 16. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2020)

zum Thema:

Sicherheitsauflagen und Urbanität im Parlaments- und Regierungsviertel

und **Antwort** vom 30. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Jul. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 794
vom 16. Juni 2020
über Sicherheitsauflagen und Urbanität im Parlaments- und Regierungsviertel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Für welche Bereiche des Entwicklungsgebietes Parlaments- und Regierungsviertel bestehen gesonderte Sicherheitsauflagen?

Frage 2:

Welchen Inhalt haben die Auflagen?

Frage 3:

Wer erlässt diese Auflagen?

Antwort zu 1, 2 und 3:

Im Gebiet der Entwicklungsmaßnahme „Parlament- und Regierungsviertel“ gibt es keine gesondert ausgewiesenen Sicherheitsbereiche. Die konkreten Sicherheitsanforderungen werden auf der Grundlage einer individuellen Gefahreneinschätzung durch das Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt für die jeweilige Nutzung formuliert und umgesetzt.

Die spezifischen Sicherheitsanforderungen an die Gebäude und den angrenzenden öffentlichen Raum werden für den konkreten Einzelfall entwickelt.

Frage 4:

Welche Vorgaben sind hierbei einzuhalten, wenn es um

- die Widmung als öffentliches Straßenland,
- die allgemeine unbegrenzte Zugänglichkeit des öffentlichen Raums ,
- Videokontrolle des öffentlichen Raums,
- gemischte Nutzungen (Wohnungen, Arbeitsplätze, gastronomische Einrichtungen, Einzelhandel)geht?

Antwort zu 4:

Es existiert kein allgemeingültiger Vorgabenkatalog. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung werden die Anforderungen für die o.a. Punkte formuliert.

Frage 5:

Welche Erfahrungen hat der Senat in seiner Zusammenarbeit mit dem Bund bzw. den für die Sicherheitsauflagen im Parlaments- und Regierungsviertel zuständigen Behörden gesammelt, z.B. zur urbanen Belebung der Bundestagsbauten in der Wilhelmstraße/Dorotheenstraße?

Antwort zu 5:

Die hohen Sicherheitsanforderungen an die Gebäude des Bundesparlaments bzw. der Bundesministerien schränken die Umsetzung öffentlichkeitswirksamer Nutzungen im EG leider stark ein oder erfordern bspw. in der Erdgeschosszone baulich-konstruktive Lösungen zur Separierung der jeweiligen Bereiche, um eine Gefährdung des umgebenden Gebäudes zu minimieren. Gemeinsam mit dem Bund entwickelt das Land Berlin Lösungen, um trotz der hohen Sicherheitsauflagen öffentlich zugängliche Bereiche zu ermöglichen. So wurden bspw. im Jakob-Kaiser-Haus entlang der Wilhelmstraße Ladenflächen als kleinere Einheiten realisiert oder öffentliche Bereiche (Ausstellungsflächen / Öffentlichkeitsarbeit) des Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Mohrenstraße ermöglicht. Dennoch bleibt die Anzahl dieser dem öffentlichen Raum belebenden Nutzung hinter den Wünschen des Landes Berlin.

Frage 6:

Wie bewertet der Senat die Urbanität im Parlaments- und Regierungsviertel und im Konkreten das Straßenbild durch die bereits errichteten Bauten, z.B. in der Luisenstraße das Marie-Elisabeth-Lüders-Haus?

Antwort zu 6:

Eine allgemeingültige Aussage für das gesamte Gebiet der Entwicklungsmaßnahme „Parlament- und Regierungsviertel“ zur Urbanität kann nicht getroffen werden. Je nach Lage der einzelnen Gebäude, der Nutzungen sowie des unmittelbaren und weiteren städtebaulichen Umfeldes wird die Urbanität als unterschiedlich intensiv wahrgenommen, und nicht an allen Stellen der Bedeutung des öffentlichen Raumes angemessen.

Frage 7:

Welche Absprachen gibt es mit dem Bund und den zuständigen Bundesbehörden zur nachträglichen urbanen Belebung bereits existierender Bauten und zur urbanen Belebung durch die künftig zu errichtenden Bauten?

Antwort zu 7:

Es gibt keine Möglichkeiten, beim Bund und den zuständigen Bundesbehörden nachträgliche urbane Belebung in bereits existierenden Bauten durchzusetzen. Bei aktuellen Planungen wird jedoch bereits im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens gemeinsam mit dem Bund erörtert, welche komplementäre Nutzungen zur urbanen Belebung beitragen können. Die Sicherung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan.

Frage 8:

Inwieweit lassen Bebauungspläne auch im Sondergebiet „Bundestag“ bzw. „Regierungsviertel“ gewerbliche Nutzungen wie Läden, Schank- und Speisewirtschaften rechtlich ausnahmsweise zu; wird dies vom Deutschen Bundestag auch so umgesetzt?

Antwort zu 8:

Die Zulässigkeit von Nutzungen innerhalb eines Sondergebiets ist durch Textliche Festsetzungen zu definieren. Grundsätzlich werden in den jeweiligen Bebauungsplänen komplementäre Nutzungen als zulässig festgesetzt, sofern sie der hauptsächlichen Zweckbestimmung deutlich untergeordnet sind.

Diese werden vom Bund auch umgesetzt. So wurden beispielsweise im Jakob-Kaiser-Haus gewerbliche Einheiten und im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus die Ausstellungshalle des Deutschen Bundestages als öffentlichkeitswirksame Nutzung realisiert.

Frage 9:

Welche Bemühungen tätigt der Senat, um mit dem Bund und den zuständigen Bundesbehörden ein schriftliches Einvernehmen im Sinne der urbanen Belegung im Parlaments- und Regierungsviertel zu erzielen?

Antwort zu 9:

Für jedes Bauvorhaben ist im Einzelfall zu prüfen, welche konkreten Maßnahmen zur urbanen Belegung am jeweiligen Ort beitragen können. Aufgrund der Größe und der städtebaulichen Diversität des Gebietes der Entwicklungsmaßnahme „Parlament- und Regierungsviertel“ ist ein Gesamtkonzept nicht zielführend. Wie in der gesamten Innenstadt Berlins haben auch hier die verschiedenen städtischen Bereiche ein unterschiedliches Maß an Urbanität. Vom Bund geplante Gebäude müssen sich in die vorhandene Urbanität einfügen.

Frage 10:

Wenn es keine Einigung zwischen Bund und Land gibt, unter welchen Umständen kann dann der Bund das Planungsrecht an sich ziehen und private Flächen oder Flächen des Landes Berlin enteignen bzw. einziehen?

Antwort zu 10:

§ 247 Baugesetzbuch regelt die planungsrechtlichen Sonderregelungen für Berlin als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland. Demnach können im Dissensfall die Verfassungsorgane des Bundes ihre Erfordernisse – unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Berlins – eigenständig feststellen, dem die Bauleitplanung folgen muss. Das Einziehen bzw. die Enteignung privater Flächen oder Flächen des Landes Berlin kann nicht „eigenmächtig“ durch Bundesorgane sondern nur aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung erfolgen.

Berlin, den 30.06.2020

In Vertretung

Lüscher

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen